



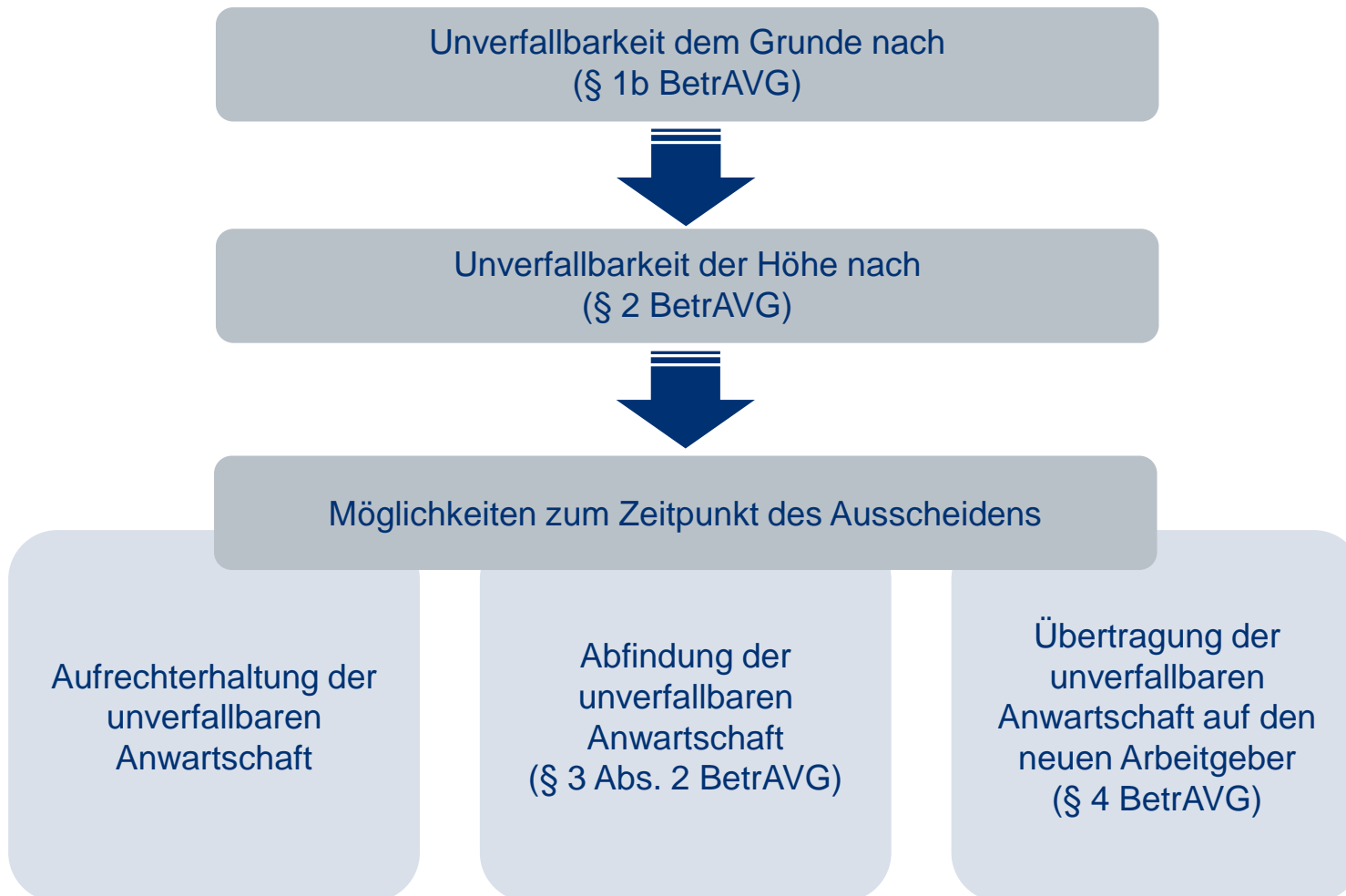
NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

BAV bei Ausscheiden

Teil 2: Unterstützungskasse

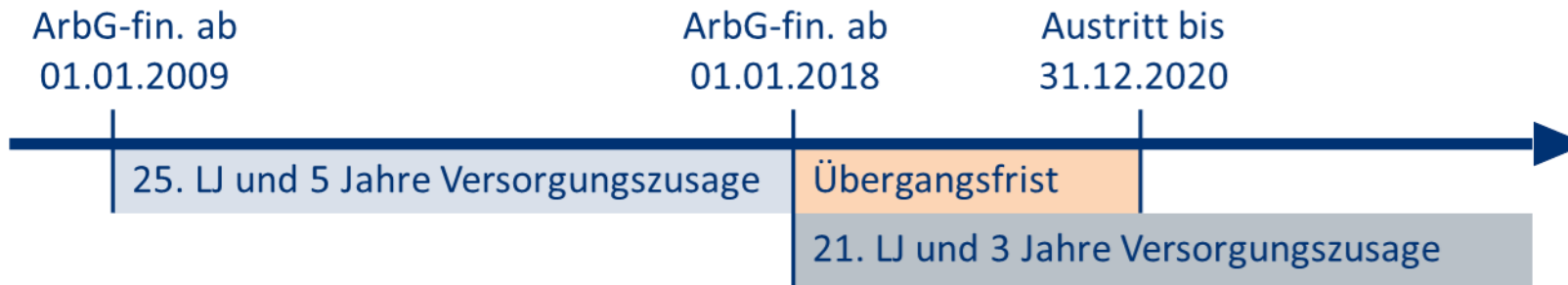
Nürnberg, 26.03.2020

Was passiert beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis?



Wann liegt eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft vor?

- Entgeltumwandlung: Ab Beginn gesetzlich unverfallbar.
- Arbeitgeberfinanziert: Nach Vollendung des 21. Lebensjahres und Bestand der Versorgungszusage mindestens drei Jahre.



Welche Besonderheiten sind zum Thema Unverfallbarkeit noch bei der Unterstützungskasse zu beachten?

- Vertraglich unverfallbare Anwartschaft aufgrund steuerlicher Vorschriften.
- Sagt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer vor Vollendung des 23. Lebensjahres Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (arbeitgeberfinanziert) in Form einer Altersversorgung zu, bleibt sein Anspruch bei Ausscheiden erhalten.
- Die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen nach § 1b BetrAVG müssen nicht erfüllt sein.
- Dies gilt für Zusagen, die erstmals nach dem 31. Dezember 2017 erteilt wurden*)

*) bei erstmals nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2018 zugesagten Leistungen gilt das vollendete 27. Lebensjahr;
bei erstmals vor dem 1. Januar 2009 zugesagten Leistungen gilt das vollendete 28. Lebensjahr

Wie hoch ist die gesetzlich unverfallbare Anwartschaft?

DFW	LZ ohne EU und LZ mit EU vor 01.01.2001	LZ mit EU ab 01.01.2001	BOLZ mit/ohne EU
UK	m/n-tel- Verfahren*	Erreichte Anwartschaft	Erreichte Anwartschaft

LZ = Leistungszusage

EU = Entgeltumwandlung

BOLZ = Beitragsorientierte Leistungszusage

***) Übergangsregelung für Altzusagen, die vor dem 01.01.2001 erteilt wurden:** Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, auch für Altzusagen (Entgeltumwandlung) die „erreichte Anwartschaft“ anstelle des m/n-tel-Verfahrens anzuwenden. (§ 30g BetrAVG)

Wann darf eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft abgefunden werden?

- Grundsatz: Gesetzliches Abfindungsverbot.
- Abfindung trotz Abfindungsverbot ist nichtig!
- Unverfallbare Anwartschaften im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses dürfen nur abgefunden werden, wenn die Höhe des Anspruchs unter der Abfindungshöchstgrenze liegt:

	Monatsrente Ost	Kapital Ost	Monatsrente West	Kapital West
2020	1/100 der Bezugsgröße*	12/10 der Bezugsgröße*	1/100 der Bezugsgröße*	12/10 der Bezugsgröße*
	30,10 €	3.612,00 €	31,85 €	3.822,00 €

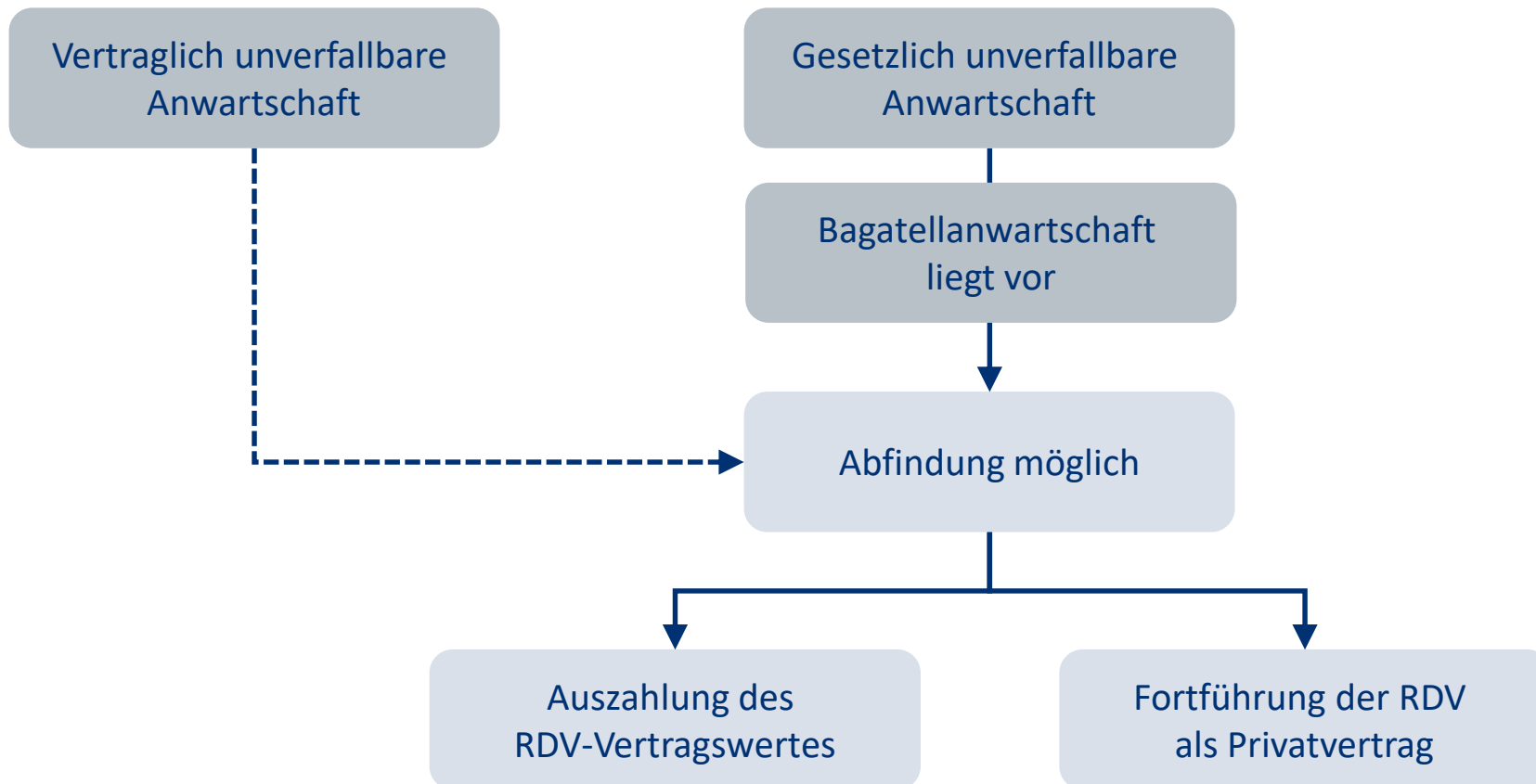
- Zustimmung des ArbN erforderlich, wenn ein neues Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat der EU begründet wurde und dies dem bisherigen ArbG innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung mitgeteilt wurde.

*) mtl. Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)

Wann darf eine vertraglich unverfallbare Anwartschaft abgefunden werden?

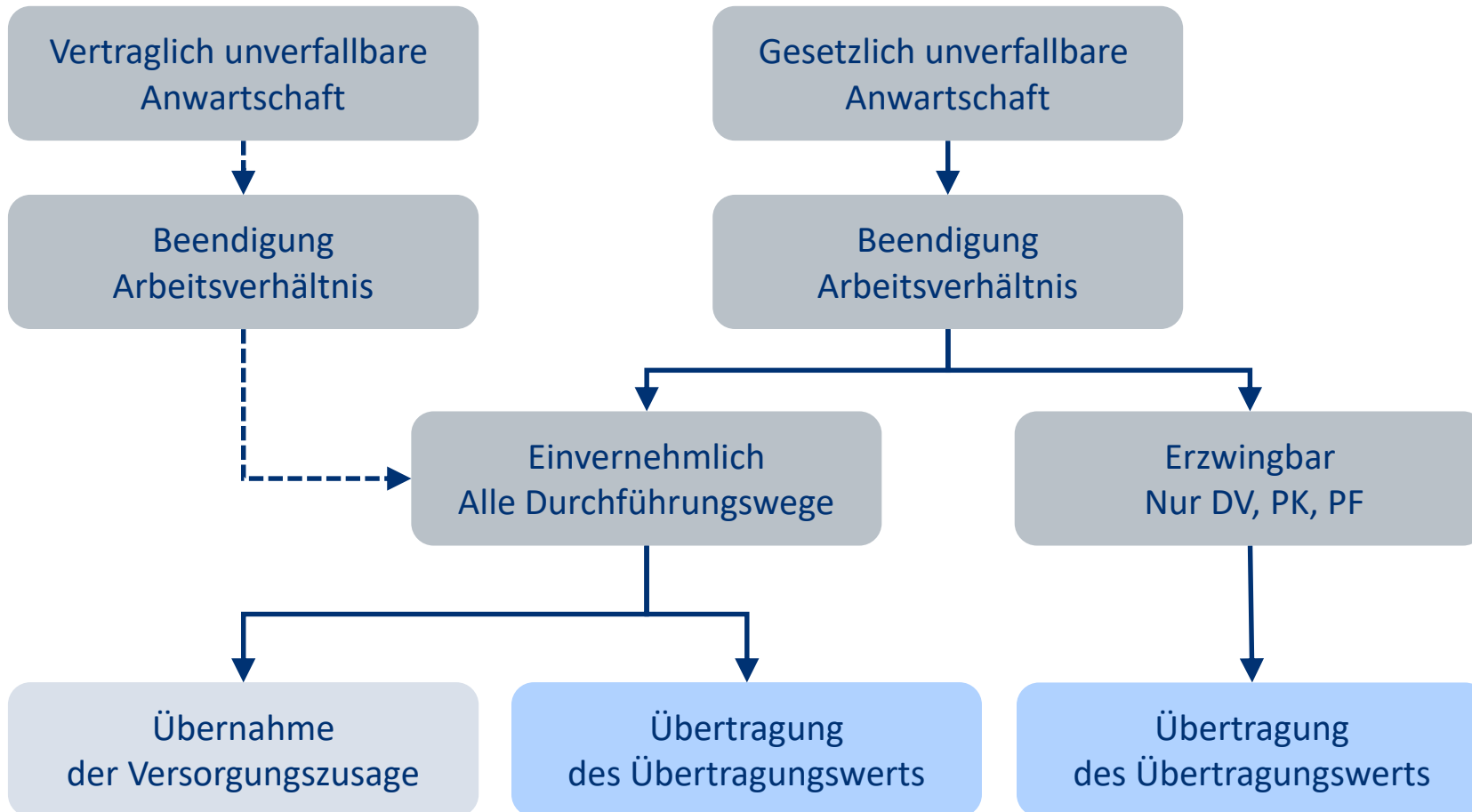
- Vertraglich unverfallbare Anwartschaften, die noch nicht gleichzeitig gesetzlich unverfallbar sind, dürfen unabhängig von der Höhe des unverfallbaren Anspruchs abgefunden werden.
- Abfindung nur in beiderseitigem Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.

Wie kann eine Anwartschaft abgefunden werden?



ACHTUNG: Versteuerung und Verbeitragung des zum Zeitpunkt der Abfindung vorhandenen RDV-Wertes erforderlich.

Wie kann eine unverfallbare Anwartschaft auf den neuen ArbG übertragen werden?



Was passiert, wenn eine UK-Anwartschaft nicht vom Folge-Arbeitgeber übernommen oder abgefunden werden kann?

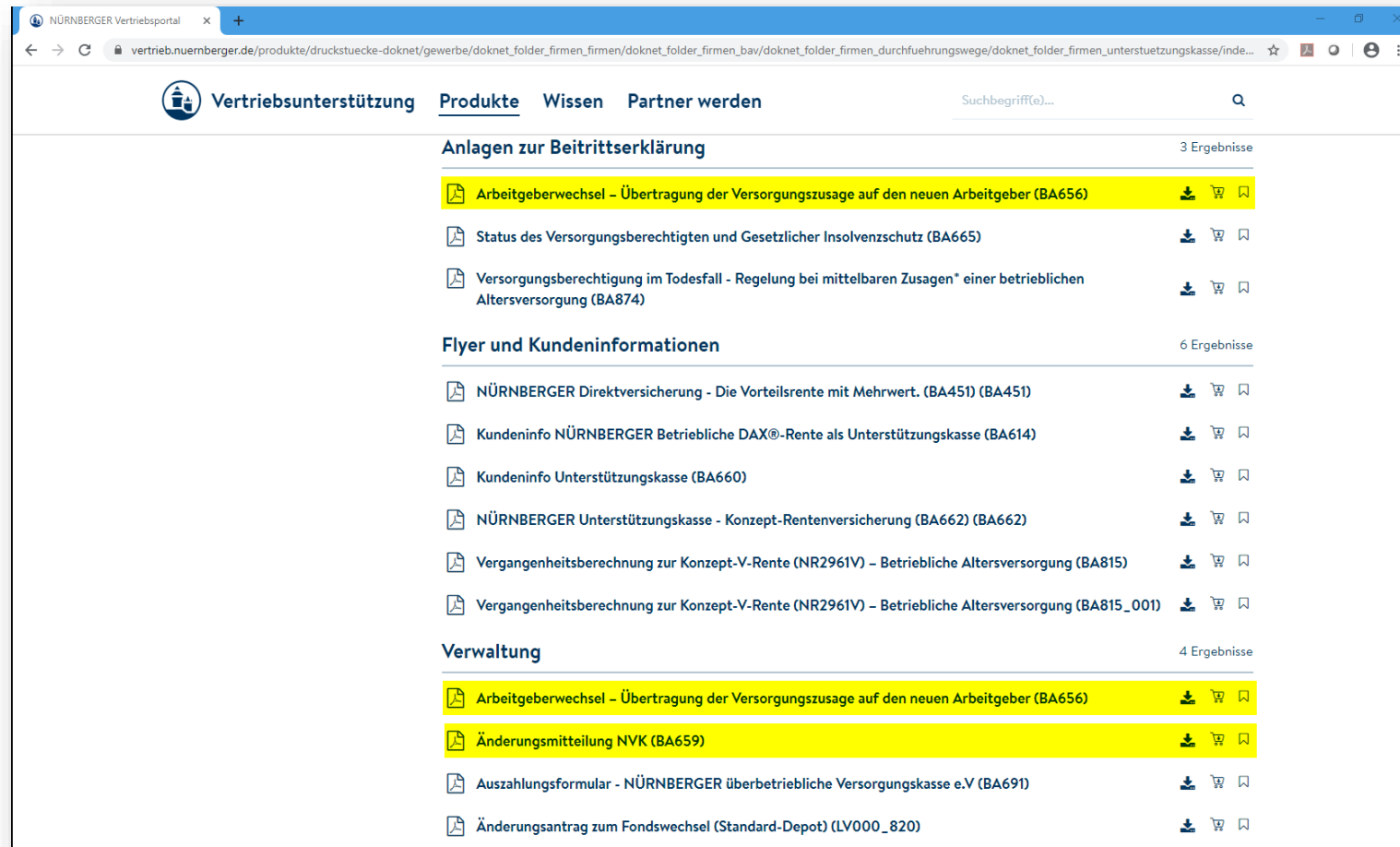
- Aufrechterhaltung der unverfallbaren Anwartschaft in beitragsfreier Form beim ehemaligen Arbeitgeber.
- Anwartschaft ist weiterhin insolvenzsicherungspflichtig beim ehemaligen Arbeitgeber.
- Ehemaliger Arbeitgeber muss weiterhin Beiträge an den PSVaG abführen
- Mitgliedsgebühren werden nach aktueller Gebührenordnung für eine beitragsfreie bAV nicht erhoben.

Was passiert, wenn ein Arbeitnehmer mit verfallbaren Ansprüchen ausscheidet?

- Das Kassenvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Infolgedessen kann der Wert der bestehenden Rückdeckungsversicherung nur verwendet werden zur ...
 - Verrechnung mit Zuwendungen weiterer Versorgungsberechtigter des Trägerunternehmens.
 - Rückübertragung nur bei Überdotierung der gesamten Unterstützungskasse.

Welche Quellen und Hilfsmittel stehen zur Verfügung?

- NÜRNBERGER Vertriebsportal/DOKnet: [Link](#)



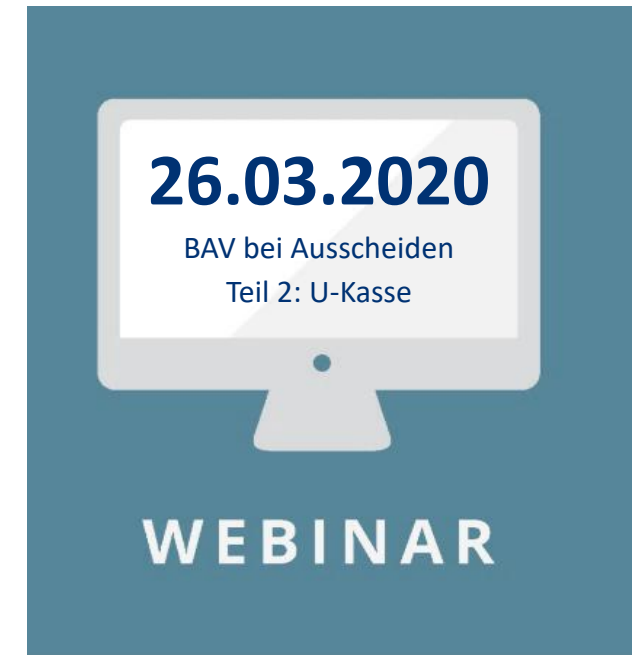
The screenshot shows a web browser window with the URL vertrieb.nuernberger.de/produkte/druckstuecke-doknet/gewerbe/doknet_folder_firmen_firmen/doknet_folder_firmen_bav/doknet_folder_firmen_durchfuehrungswege/doknet_folder_firmen_unterstuetzungskasse/index.... The page features a navigation bar with 'Vertriebsunterstützung', 'Produkte', 'Wissen', and 'Partner werden'. A search bar contains the text 'Suchbegriff(e)...'. The main content is organized into three sections:

- Anlagen zur Beitrittserklärung** (3 Ergebnisse)
 - Arbeitgeberwechsel – Übertragung der Versorgungszusage auf den neuen Arbeitgeber (BA656)
 - Status des Versorgungsberechtigten und Gesetzlicher Insolvenzschutz (BA665)
 - Versorgungsberechtigung im Todesfall - Regelung bei mittelbaren Zusagen* einer betrieblichen Altersversorgung (BA874)
- Flyer und Kundeninformationen** (6 Ergebnisse)
 - NÜRNBERGER Direktversicherung - Die Vorteilsrente mit Mehrwert. (BA451) (BA451)
 - Kundeninfo NÜRNBERGER Betriebliche DAX®-Rente als Unterstützungskasse (BA614)
 - Kundeninfo Unterstützungskasse (BA660)
 - NÜRNBERGER Unterstützungskasse - Konzept-Rentenversicherung (BA662) (BA662)
 - Vergangenheitsberechnung zur Konzept-V-Rente (NR2961V) – Betriebliche Altersversorgung (BA815)
 - Vergangenheitsberechnung zur Konzept-V-Rente (NR2961V) – Betriebliche Altersversorgung (BA815_001)
- Verwaltung** (4 Ergebnisse)
 - Arbeitgeberwechsel – Übertragung der Versorgungszusage auf den neuen Arbeitgeber (BA656)
 - Änderungsmitteilung NVK (BA659)
 - Auszahlungsformular - NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e.V (BA691)
 - Änderungsantrag zum Fondswechsel (Standard-Depot) (LV000_820)

BAV Quick-Wins-Specials

Täglich ab 11:00 Uhr, maximal 20 Minuten

24.03.2020	BAV und Kurzarbeit
25.03.2020	BAV bei Ausscheiden Teil 1: Direktversicherung und Pensionskasse
26.03.2020	BAV bei Ausscheiden Teil 2: Unterstützungskasse
27.03.2020	BAV bei Insolvenz des Arbeitgebers



Webinar-Angebot im Überblick: [Link](#)

Webinar-Aufzeichnungen: [Link](#)

Haftungsbeschränkung

Die Inhalte dieser Präsentation wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch übernimmt die NÜRNBERGER keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen. Die NÜRNBERGER haftet nicht für Schäden, die daraus resultieren, dass auf die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Inhalte dieser Präsentation vertraut wurde. Die NÜRNBERGER behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen, Ergänzungen oder Löschungen der Inhalte dieses Foliensatzes vorzunehmen.

Urheberrecht

Die in dieser Präsentation veröffentlichten Inhalte, Werke und bereitgestellten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung, Einspeicherung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NÜRNBERGER. Das unerlaubte Kopieren der bereitgestellten Informationen ist nicht gestattet.

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

Die Foliensätze sind nur für den internen Gebrauch und nicht für den Informationsaustausch mit Versicherungsnehmern bestimmt.

Herausgeber: NÜRNBERGER Lebensversicherung AG
Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg
www.nuernberger.de